

# Wegesatzung für Wirtschaftswege in der Gemeinde Marschacht

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 40 Abs.4 der N G O vom 4.3.1955 ( Nds.GVB1. ) S.55) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 22.10.1980 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

Wirtschaftswege im Sinne dieser Satzung sind alle Wirtschaftswege außerhalb der geschlossenen Ortslage, an denen keine Wohnbebauung vorhanden ist. Die Wege dienen vorwiegend dem landwirtschaftlichen Verkehr; sie werden durch allgemeingültige Verkehrsschilder als solche kenntlich gemacht. Die Satzung findet ausschließlich Anwendung auf die Wege, die sich innerhalb der Grenzen der Gemeinde Marschacht befinden und in deren Eigentum sind. Die Vorschriften finden ebenfalls Anwendung auf neue , noch evtl. zu erstellende Wirtschaftswege

## § 2

- 1) Die von der Satzung erfaßten Wege dienen vorwiegend dem landwirtschaftlichen Verkehr und als Wander- und Fahrradwege der Erholung der Bevölkerung.
- 2) Das Treiben von Vieh ist gestattet.
- 3) Die Wegeflächen dürfen bei allen Arbeiten nicht als Vorgewende benutzt werden.
- 4) Ausnahmen nach 1) bedürfen der Genehmigung des Landkreises Harburg und der Zustimmung der Gemeinde Marschacht.

## § 3

- 1) Alle Wirtschaftswege werden gleichrangig eingestuft; es gilt die Strassenverkehrsordnung.
- 2) Die Wegeflächen und Seitenräume sind freizuhalten. Halten und Parken ist nur in den Seitenräumen gestattet.
- 3) Nachts parkende Fahrzeuge und Maschinen sind ausreichend kenntlich zu machen.
- 4) Jedwede Verschmutzung der Wegeflächen ist umgehend durch den Verursacher zu beseitigen.

§ 4

- 1) Die Wegeseitenräume unterliegen der Unterhaltung durch die Anlieger. Insbesondere gehört es zu den Verpflichtungen der Anlieger, im Rahmen der Nutzung der Wege- und Seitenräume entstehende Unebenheiten, die eine offensichtliche Gefährdung darstellen (Vertiefungen und Erhöhungen), zu beseitigen.
- 2) Die Lagerung von Heu, Stroh, Rüben und Mist u.ä. auf den Wegeseitenräumen ist nicht gestattet.
- 3) Das Abladen von Schutt, Unrat usw. auf den Seitenräumen ist verboten. Das Einleeren von Wegeseitengräben ist nicht gestattet.
- 4) Die Anlieger haben die Wegeseitenräume einmal jährlich zu mähen und dafür zu sorgen, daß sich die Seitenräume in ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- 5) Die Anlieger haben das Recht, im Rahmen der Pflege der Seitenräume alle anfallende Produkte (z.B. Heu) wirtschaftlich für ihre eigenen Zwecke zu nutzen. Pflege und wirtschaftliche Nutzung sind auf Dritte übertragbar. Die Verpflichtungen gehen in vollem auf den Dritten über.
- 6) Die Einfriedigung der Seitenräume durch Zäune o.ä. ist unzulässig
- 7) Die Gemeinde Marschacht kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt und der Verkehrsfluß dadurch nicht behindert wird. Die Ausnahme ist auf ein Jahr befristet. Sie ist verlängerbar.

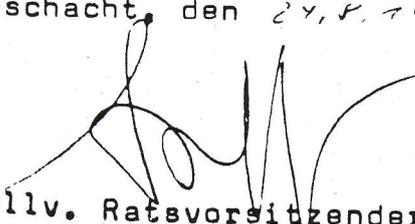
§ 5

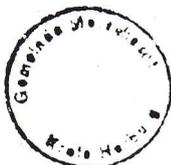
- 1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, insbesondere gegen die §§ 3 Abs. 4, 4 Absätze 2 und 3 und Abs. 6, kann ein Zwangsgeld bis zu DM 100,00 angedroht werden.
- 2) Die Beitreibung von festgesetzten Zwangsgeldern erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Marschacht, den 24.8.74

  
stellv. Ratsvorsitzender



  
Gemeindedirektor